

Inhaltsübersicht	13
a) Vorliegen einer Gestaltungsentscheidung	91
aa) Stand der Rechtsprechung	91
bb) Auffassungen in der Lehre	92
cc) Stellungnahme	94
b) Folgen für die Arbeitnehmer	96
c) Zurechnungsgrundlagen	97
II. Rechtskraftwirkungen	98
1. Geltung und Inhalt von Tarifverträgen	98
a) Auslegung des § 9 TVG als Rechtskrafterstreckungsvorschrift	99
aa) Herrschende Auffassung	99
bb) Abweichende Stimmen im Schrifttum	99
cc) Semantische Interpretation	100
dd) Entstehungsgeschichte	101
ee) Ablehnung einer materiellrechtlichen Bindung kraft Normwirkung der Entscheidung	103
ff) Zwischenergebnis	105
b) Grundzüge der Regelung	106
aa) Parteien des Vorprozesses	106
bb) Gegenstand des vorherigen Rechtsstreits	107
(1) Rekurs auf das „Innenverhältnis“ der Tarifparteien	108
(2) Feststellung von Drittrechtsverhältnissen	111
(3) Normsetzungsbefugnis als Verfahrensgegenstand	116
(4) Klärung der Normsituation als Inhalt des Verfahrens	116
(5) Zwischenergebnis	119
cc) Gebundener Personenkreis	120
c) Grundlagen der Zurechnung	121
2. Feststellung der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung ..	125
3. Entscheidungen im Betriebsabgrenzungsverfahren	127
§ 4 Generalisierende Lehren zur Problematik ungeschriebener Drittbindungen	128
I. Zum Bestehen einer Sperrwirkung gegenüber ungeschriebenen Drittbindungen	129
1. Meinungsspektrum	129
a) Restriktive Auffassungen	130
b) Gegner einer Sperrwirkung	132

2. Zum Vorhandensein einer strikten Negativregelung	134
a) Aussagegehalt von § 325 ZPO	134
b) Schlußfolgerungen aus den §§ 148, 149 ZPO	137
c) Normativer Inhalt von § 97 Abs. 5 ArbGG	137
d) Rückschlüsse aus § 9 TVG sowie dem Fehlen einer entsprechenden betriebsverfassungsrechtlichen Regelung	138
e) Zwischenergebnis	140
3. Zum Bestehen einer Sperrwirkung für die Herausbildung allgemeiner Grundsätze	140
4. Ergebnis	144
 II. Zum Bestehen umfassender Drittbindungen	144
1. Aussagegehalt der Rechtskraftlehren	144
2. Lehre von der absoluten Wirkung der relativen Feststellung	148
3. Auffassungen über eine einseitige Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten ..	151
 III. Ergebnis	154
 § 5 Zur Rechtskrafterstreckung kraft Repräsentation durch die Verbände oder den Betriebsrat	154
 I. Bindung durch Prozeßstandschaft	155
1. Gesetzliche Prozeßstandschaft	155
a) Allgemeine Grundlagen	155
b) Stellung der Tarifvertragsparteien	156
aa) Individuelle Rechte als Streitgegenstand	156
bb) Kollektivrechtliche Fragen als Gegenstand des Verfahrens	157
c) Stellung der Arbeitskampfparteien	163
d) Stellung des Betriebsrats	165
aa) Durchsetzung von Individualansprüchen	165
bb) Geltendmachung kollektiver Rechte	167
e) Zwischenergebnis	171
2. Gewillkürte Prozeßstandschaft	171
 II. Zur Bindung kraft Repräsentation als allgemeiner Zurechnungsgrundsatz ..	173
 III. Ergebnis	174

Inhaltsübersicht	15
§ 6 Verfahrensrechtliche Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Beschußverfahrens als Zurechnungsfaktoren	175
I. Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes	175
II. Bindungswirkung kraft Beteiligung	178
III. Verfahrensrechtliche Eigenheiten des § 97 ArbGG	182
IV. Ergebnis	184
§ 7 Rechtskrafterstreckung auf Grund materiellrechtlicher Wertungen	184
I. Herkömmliche Auffassungen über materiellrechtlich determinierte Rechtskrafterstreckungen	185
1. Rechtskrafterstreckung bei besonderer „gesetzlicher“ Verknüpfung von Rechtsverhältnissen	186
2. Rechtskrafterstreckung auf Grund materiellrechtlicher Dispositionsbefugnisse	188
a) Rechtsgebietsübergreifende literarische Ansätze	189
b) Rezeption im Arbeitsrecht	191
c) Restriktive Ansichten	192
II. Allgemeine Grundsätze zur Rechtskrafterstreckung kraft materiellrechtlicher Vorgaben	198
1. Ermittlung der maßgebenden Kriterien für ungeschriebene Drittbindungen	198
a) Bedeutung der Rechtskraftwirkung für die Parteien	198
b) Bedeutung der grundsätzlich fehlenden Bindung im Verhältnis zu Dritten	199
c) Folgerungen für die Rechtfertigung ungeschriebener Drittbindungen ..	201
2. Konkretisierung der Kriterien	202
a) Gesteigertes Erfordernis nach Rechtssicherheit	202
aa) Statusentscheidungen	206
bb) Sonstige voreilige Rechtsverhältnisse	207
b) Erhöhte Richtigkeitsgewähr der Erstentscheidung	207
c) Rechtfertigung der Begrenzung dauerhaft eigenständigen Rechtsschutzes	209
aa) Gemeinsames Interesse an feststehenden Daten für das Arbeitsverhältnis	211
bb) Unterworfenheit unter fremde Dispositionsmacht	212

cc) Eingebundenheit des Rechts in einen kollektiven Zusammenhang	214
(1) Fallgruppen außerhalb des Arbeitsrechts	216
(a) Familien- und Erbrecht	216
(b) Zwangsvollstreckungsrecht	217
(c) Konkursrecht	218
(d) Gesellschaftsrecht	218
(e) Zwischenergebnis	220
(2) Übertragung auf arbeitsrechtliche Strukturen	220
(a) Bestehen eines Bezugssystems	220
(b) Das Fehlen „eigener Rechte“ als Wertungsfaktor	222
(c) Funktionsbedingungen des Bezugssystems	222
(d) Grenzen der Bindung Dritter	225
3. Ergebnis	226
§ 8 Ergebnisse des zweiten Teils	226

Dritter Teil

Verfassungsrechtliche Vorgaben für parteiübergreifende Entscheidungswirkungen	227
--	-----

§ 9 Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs	227
I. Einordnung der Problematik	228
II. Grundsätzliche Einbeziehung „materiell Beteiliger“	230
III. Personelle Reichweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör	233
1. Aussagen des Bundesverfassungsgerichts	233
2. Konkretisierungen im Schrifttum	237
a) Bestimmung der erforderlichen Drittposition	237
b) Erfordernis der Unmittelbarkeit	243
3. Zusammenfassende Würdigung	246
a) Unbeachtliche Gesichtspunkte	246
b) Rechtlich relevante Wertungsaspekte	247
aa) Materiellrechtliche Unterworfenheit des Dritten	247

Inhaltsübersicht	17
bb) Sonstige Fallkonstellationen	248
(1) Eingeschränkte Betroffenheit des Dritten	248
(2) Notwendigkeit umfassender Drittbindung	250
(3) Mittelbare Gewährung rechtlichen Gehörs	252
IV. Zum Bestehen eines Analogieverbotes	255
 § 10 Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes	 258
I. Einordnung der Problematik	258
II. Zum Erfordernis einer „normativen“ Grundlage für eine Bindung Dritter	261
III. Zum Grundsatz der Gewährung „vollständigen“ Rechtsschutzes	262
IV. Zum Verbot der „Entwertung“ des materiellen Rechts	264
 § 11 Ergebnisse des dritten Teils	 265

Vierter Teil

Die erweiterte Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen in ausgewählten Bereichen des kollektiven Arbeitsrechts	267
 § 12 Tarifvertrags- und Koalitionsrecht	 267
I. Rechtsstreitigkeiten auf tarifvertraglicher Grundlage	267
1. Randbereiche der Bindung im Hinblick auf den Vorprozeß	268
a) Parteien des Vorprozesses	268
aa) Besonderheiten auf der Seite der Tarifvertragsparteien	268
(1) Mehrgliedrige Tarifverträge	268
(2) Veränderungen in der Rechtsstellung der Tarifparteien	271
bb) Beteiligung Dritter am Vorprozeß	274
(1) Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern des gegnerischen Ver- bandes	277
(a) Aussagen der Rechtsprechung	277
(b) Ansichten im Schrifttum	279
(c) Stellungnahme	279
(2) Rechtsstreitigkeiten mit einem ehemaligen Mitglied	283
(3) Verfahren mit sonstigen Parteien	284

b) Streitgegenstand des Vorprozesses	284
aa) Tarifverträge im Nachwirkungsstadium	285
bb) Weitergeltung nach § 613a BGB	288
(1) Betriebsübergang nach einem Kollektivverfahren	288
(2) Durchführung eines Kollektivverfahrens nach einem Be- triebsübergang	289
cc) Schuldrechtliche Bestimmungen	290
(1) Problemstellung und Meinungsstand	290
(2) Schuldrechtliche Regelungen der Arbeitsbedingungen	292
(3) Durchführungs- bzw. Einwirkungspflicht	295
dd) Rechtsstreitigkeiten mit Außenseitern/Allgemeinverbindlicher- klärung	300
(1) Außenseiter als Partei des Vorprozesses	300
(2) Streitigkeiten über die Allgemeinverbindlicherklärung	303
2. Grenzbereiche der Maßgeblichkeit im Folgeverfahren	307
a) Objektiver Umfang der Bindung	307
b) Personelle Reichweite der Rechtskraftwirkung	307
aa) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Tarifgebundenheit	308
bb) Bindung von Außenseitern	310
(1) Grundsätzliche Erstreckung der Wirkung des § 9 TVG bei Bezugnahmeklauseln	311
(2) Inhaltliche Anforderungen an die Bezugnahmeklausel	314
(3) Erfordernis der Tarifgebundenheit einer Partei	315
(4) Ergebnis	316
cc) Mehrgliedrige Tarifverträge	317
dd) Bindung sonstiger Dritter	319
(1) Betriebsrat und Einigungsstelle	319
(2) Außenstehende Personen	323
II. Statusentscheidungen	324
1. Grundsätzliche Rechtskrafterstreckung bei Feststellung der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung	324
a) Analoge Anwendung des § 9 TVG	325
b) Anwendung der allgemeinen Grundsätze	326
c) Zwischenergebnis	330
2. Sachlicher Anwendungsbereich des Verfahrens nach § 97 ArbGG	331
a) Eigenschaften von Arbeitnehmervereinigungen	331

	Inhaltsübersicht	19
b) Umstände auf Arbeitgeberseite	335	
aa) Tariffähigkeit einer Einzelperson	335	
bb) Feststellung der Verbandsmitgliedschaft	339	
cc) Satzungskonforme Organisiertheit des Arbeitgebers	343	
3. Ergebnis	344	
 § 13 Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht	344	
I. Tarifvertragliche Streitigkeiten und Statusverfahren	345	
II. Rechtswidrigkeit von Arbeitskämpfen	347	
1. Gesamtbeurteilung eines Arbeitskampfes	347	
a) Grundlagen	348	
b) Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Arbeitskampfes	351	
c) Subjektive Reichweite der Bindungswirkung	353	
d) Ergebnis	357	
2. Sonstige Fallgruppen	357	
a) Einzelne Kampfmaßnahmen	357	
b) Geltendmachung von Mitgliederrechten	359	
III. Rechtsstreitigkeiten im „Vorfeld“ eines Arbeitskampfes	360	
1. Vorbeugende Unterlassungsklage und Feststellung der „Normsituation“ ...	360	
2. Klärung der rechtlichen Zulässigkeit von Tarifforderungen	362	
IV. Arbeitskampfbedingte Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern	367	
V. Besonderheiten des Schlichtungsrechts	369	
1. Verbandliche Schlichtung	369	
2. Staatliche Schlichtung	371	
 § 14 Betriebsverfassungsrecht	372	
I. Organisationsrecht	373	
1. Statusentscheidungen	373	
a) Betriebseigenschaft	373	
aa) Grundsätzliche Erweiterung der Bindungswirkung	374	
bb) Einzelfragen	377	
b) Tendenzeigenschaft eines Unternehmens	380	

c) Arbeitgebereigenschaft	381
d) Status von Arbeitnehmern	382
2. Anfechtung und Nichtigkeit von Betriebsratswahlen	383
a) Erklärung der Ungültigkeit	383
b) Feststellung der Nichtigkeit	384
c) Zurückweisung von Anträgen	386
3. Betriebsverfassungsrechtliche Voraussetzungen individualrechtlicher Ansprüche gemäß § 37 BetrVG	387
a) Ausgangslage	387
b) Erstreckung der Rechtskraft auf nicht beteiligte Betriebsratsmitglieder	388
c) Entscheidungen über die Geeignetheit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	389
4. Ergebnis	393
 II. Mitwirkungsrechte des Betriebsrats	393
1. Betriebsvereinbarungen	393
a) Grundsatz der Rechtskrafterstreckung	394
aa) Meinungsstand	394
bb) Grundlagen der Drittbindung	396
b) Einzelfragen	400
aa) Anforderungen an das vorhergehende Beschußverfahren	400
(1) Beteiligte des kollektiven Rechtsstreits	400
(a) Grundsatz	400
(b) Gewerkschaftliches Vorgehen	402
(aa) Meinungsspektrum zum Rechtsschutz der Verbände	403
(bb) Maßgebliche Unterscheidungskriterien	405
(cc) Zutreffende Verfahrensart	405
(dd) Antragsbefugnis	406
(ee) Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung als Verfahrensgegenstand	406
(ff) Unterlassungsanspruch als Gegenstand des Rechtsstreits	408
(gg) Verfahren gegen den Betriebsrat nach § 23 Abs. 1 BetrVG	408
(hh) Berechtigung eines zusätzlichen Urteilsverfahrens	409

(2) Gegenstand des Beschußverfahrens	410
(a) Klärung der Regelungsbefugnis vor Abschluß einer Betriebsvereinbarung	410
(b) Betriebsvereinbarungen im Nachwirkungsstadium	412
(c) Weitergeltung nach § 613a BGB	412
(aa) Beschußverfahren vor einem Betriebsübergang ..	413
(bb) Beschußverfahren nach einem Betriebsübergang ..	414
(cc) Besonderheiten bei einem Teilbetriebsübergang ..	416
(d) Durchführungsanspruch als Verfahrensgegenstand	417
bb) Reichweite der Maßgeblichkeit im nachfolgenden Urteilsverfahren	419
(1) Gebundener Personenkreis	419
(2) Umfang der Bindung in objektiver Hinsicht	422
(a) Auslegung von Betriebsvereinbarungen	422
(b) Bestehen von Betriebsvereinbarungen	423
(c) Billigkeitskontrolle	424
(aa) Kontrollmaßstäbe im Urteilsverfahren	425
(bb) Kontrollmaßstäbe im Beschußverfahren	427
(d) Bestandsschutz nach ablösenden Betriebsvereinbarungen bzw. nach der Kündigung von Betriebsvereinbarungen ..	428
(e) Besonderheiten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	434
2. Regelungsabreden/Interessenausgleich	437
3. Einigungsstellensprüche	439
4. Bestehen von Mitbestimmungsrechten	443
a) Mitbestimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 87 BetrVG)	443
aa) Meinungsstand	444
bb) Stellungnahme	445
(1) Grundsatz der erweiterten Bindungswirkung	445
(a) Keine Analogie zu § 9 TVG	445
(b) Herleitung der Rechtskrafterstreckung aus allgemeinen Grundsätzen	446
(2) Einzelfragen	447
(a) Präzisierung der Vorgreiflichkeit in objektiver Hinsicht ..	447
(b) Drittewirkung bei Anerkennung eines allgemeinen Unterlassungsanspruchs	449
(c) Einzelfälle im Rahmen des § 87 Abs. 1 BetrVG	450

b) Sanktionen bei der Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Pflichten (§§ 111ff. BetrVG)	451
aa) Grundsatz der Rechtskrafterstreckung	452
bb) Einzelprobleme	456
5. Besondere Verfahrensarten	458
a) Sanktionsverfahren gemäß § 23 Abs. 3 BetrVG	458
b) Bestellungsverfahren nach § 98 ArbGG	461
 <i>Fünfter Teil</i>	
Zusammenfassung und Schlußbetrachtung	463
 § 15 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	463
I. Grundsätze für parteiüberschreitende Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen	463
II. Grundsätze zu erweiterten Bindungswirkungen bei kollektivarbeitsrechtlichen Streitigkeiten	465
1. Allgemeines	465
2. Tarifvertrags- und Koalitionsrecht	465
3. Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht	466
4. Betriebsverfassungsrecht	467
 § 16 Schlußbetrachtung	469
 Literaturverzeichnis	471
 Sachverzeichnis	494

Hinsichtlich der Abkürzungen wird auf Hildebert *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin, New York, 1993, verwiesen.

Erster Teil

Einführung

§ 1 Problemstellung

I. Problemaufriß

Die Bedeutung arbeitsgerichtlicher Beschlüsse in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten für die Individualvertragsparteien zählt seit einigen Jahren zu den meistdiskutierten Problemen an der Schnittstelle zwischen Arbeitsrecht und Verfahrensrecht.¹ Wenngleich die Tendenz der Rechtsprechung, Bindungswirkungen in einem über den unmittelbaren Wortlaut der einschlägigen Normen hinausgehenden Maße zu bejahen,² im Schrifttum überwiegend auf Zustimmung stößt,³ kann doch nicht übersehen werden, daß es an einem umfassenden systematischen Ausloten von Grund und Grenzen derartiger Entscheidungswirkungen bislang fehlt.

Nun zeigt bereits eine erste Annäherung an diese Thematik, daß eine isolierte Betrachtung betriebsverfassungsrechtlicher Fallgestaltungen nur einen begrenzten Erkenntnisgewinn verheißt. Die Möglichkeiten, Vergleiche zu ähnlichen Konstellationen aus sonstigen Bereichen des kollektiven Arbeitsrechts zu ziehen, sind derart zahlreich, daß ihre Einbeziehung ratsam erscheint. Darüber hinaus ermöglicht erst eine Schau, die sich gleichermaßen dem Tarif- und Arbeitskampfrecht wie dem Betriebsverfassungsrecht zuwendet, einerseits das Herausarbeiten von Wertungen, die den engeren Bereich des betrieblichen Geschehens wie auch des arbeitsgerichtlichen Beschußverfahrens übersteigen. Andererseits wird auf diesem Wege in stär-

¹ Den Ausgangspunkt der Diskussion bildet das Urteil des BAG vom 10. 11. 1987, AP Nr. 15 zu § 113 BetrVG 1972.

² Vgl. die weiteren Entscheidungen des BAG, Urt. v. 9. 4. 1991, AP Nr. 8 zu § 18 BetrVG 1972, und Urt. v. 17. 2. 1992, AP Nr. 1 zu § 84 ArbGG 1979.

³ Siehe *Hess*, in: *Hess/Schlochauer/Glaubitz*, BetrVG, § 111 Rdnr. 84; *Kreutz*, GK-BetrVG, § 18 Rdnr. 63; *Klebe*, in: *Däubler/Kittner/Klebe/Schneider*, BetrVG, Einl. Rdnr. 179; *Däubler*, in: *Däubler/Kittner/Klebe/Schneider*, BetrVG, § 111 Rdnr. 137; *Wieser*, Arbeitsgerichtsverfahren, Rdnr. 627-629; *Leipold*, Anm. zu BAG, AP Nr. 15 zu § 113 BetrVG 1972; *Dütz/Rotter*, Anm. zu BAG, EzA § 18 BetrVG 1972 Nr. 7; *Rieble*, Anm. zu BAG, EzA § 112 BetrVG 1972 Nr. 59; *derselbe*, Anm. zu BAG, EzA § 99 BetrVG 1972 Nr. 122 (unter II 2); *Otto*, RdA 1989, 247, 250 ff.; *Dütz*, FS Gnade (1992), 487, 490 ff.; *Konzen*, FS Zeuner (1994), 401, 413 ff. Im Erg. ähnlich *Prüttling*, RdA 1991, 257, 266/267; v. *Hoyningen-Huene*, RdA 1992, 355, 364. Abl. *Jox*, NZA 1990, 424, 425 ff.

kerem Maße einer unterschiedlichen und damit widersprüchlichen Beurteilung vergleichbarer Fallgruppen entgegengewirkt, als es einer nur das Betriebsverfassungsrecht als einen Teilbereich des kollektiven Arbeitsrechts ins Blickfeld nehmenden Betrachtung oder gar der nur über Einzelfälle judizierenden Rechtsprechung möglich ist. Zudem ist das kollektive Arbeitsrecht rechtsgebietsübergreifend davon geprägt, daß eine einheitliche Rechtsfrage für eine Vielzahl von Individualarbeitsverhältnissen von Relevanz ist. Ein Lösungsansatz, der in diesem Problemkreis zu einer Entscheidungskonvergenz führt, würde daher einem durchgängig zu konstatierten Bedürfnis Rechnung tragen.

Mit der auf Grund der vorstehenden Überlegungen gebotenen Fragestellung, in welchem Umfang gerichtlichen Entscheidungen in den übrigen Bereichen des kollektiven Arbeitsrechts eine in subjektiver Hinsicht erweiterte Bindungswirkung zu kommt, ist die Problematik indessen noch nicht ausgeschöpft. Vielmehr tritt bei einem vertieften Eindringen in die aufgeworfene Thematik zutage, daß der Untersuchungsgegenstand an der Schnittstelle mehrerer heterogener rechtlicher Problemfelder angesiedelt ist.

So kann die Frage nach der Reichweite der Maßgeblichkeit arbeitsgerichtlicher Erkenntnisse in kollektiven Rechtsstreitigkeiten erst dann abschließend beantwortet werden, wenn zuvor Klarheit darüber hergestellt ist, welche unterschiedlichen Formen des kollektiven Rechtsschutzes das Arbeitsrecht den Koalitionen bzw. den Betriebsparteien einräumt. Nur auf einer insoweit hinreichend gefestigten Grundlage erscheint es möglich, zu tragfähigen Aussagen über das Folgeproblem des Bindungsumfangs entsprechender Entscheidungen zu gelangen. Freilich kann von einem allseits anerkannten System des kollektiven Rechtsschutzes im Arbeitsrecht keine Rede sein. So zeigt schon ein flüchtiger Blick beispielsweise auf den Komplex des Rechtsschutzes der Verbände gegenüber tarifwidrigen Betriebsvereinbarungen, wie vielgestaltig die Prämissen sind, auf denen die zu erörternden Fragen aufbauen.⁴ Dementsprechend erweist es sich als unumgänglich, im Rahmen der vorliegenden Thematik auch zu den verschiedenartigen Wegen des kollektiven Rechtsschutzes im Tarif-, Arbeitskampf- und Betriebsverfassungsrecht Stellung zu beziehen.

Ein weiterer Problemkreis, der durch den Gegenstand der Studie angeschnitten wird, röhrt an Grundfragen des Zivilverfahrensrechts:

Zum einen geht es um die allgemeinen Themen der subjektiven Grenzen der Rechtskraft sowie der Stellung des „Dritten“⁵ im Zivilprozeß, die schon seit langem intensiv diskutiert werden⁶ und bis in die jüngste Zeit hinein den Gegenstand

⁴ Vgl. etwa BAG, Beschl. v. 18. 8. 1987, AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG 1979; Beschl. v. 23. 2. 1988, AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979; Beschl. v. 20. 8. 1991, AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Tarifvorbehalt; Urt. v. 29. 4. 1992, AP Nr. 3 zu § 1 TVG Durchführungspflicht; Beschl. v. 22. 6. 1993, AP Nr. 22 zu § 23 BetrVG 1972.

⁵ Als „Dritter“ ist jeder anzusehen, der im vorherigen Verfahren nicht die Stellung einer Partei innehatte.

umfangreicher Erörterungen darstellen.⁷ Die Verknüpfung mit dieser Thematik resultiert aus dem Umstand, daß zumindest das an den Zivilprozeß angelehnte arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren dem klassischen Modell des Zwei-Parteien-Prozesses⁸ folgt. Eine Berücksichtigung von Interessen Dritter ist bei dieser Form der Rechtsverwirklichung, deren Hintergrund die Vorstellung bildet, daß sich das materielle Recht vollständig auf bipolare Zwei-Personen-Beziehungen zurückführen lasse, die also letztlich im römischrechtlichen Aktionendenken wurzelt, im Grundsatz nicht vorgesehen. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang parteiübergreifende Entscheidungswirkungen überhaupt in ein auf zwei Seiten beschränktes Verfahren integriert werden können.

Zum anderen handelt es sich um das Verhältnis von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Wenn auch das heutige Rechtsdenken durch eine prinzipielle Sonderung beider Rechtsgebiete⁹ geprägt ist,¹⁰ so besteht dennoch vor allem seit den grundlegenden Untersuchungen von *Zeuner*¹¹, *Henckel*¹² und *Konzen*¹³ weithin Ei-

⁶ Siehe nur *Mendelssohn Bartholdy*, Grenzen der Rechtskraft (1900); *Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft (1901); *Hofmann*, Über das Wesen und die subjektiven Grenzen der Rechtskraft (1929); *Bettermann*, Die Vollstreckung des Zivilurteils in den Grenzen seiner Rechtskraft (1948); A. *Blomeyer*, ZZP 75 (1962), 1 ff.; *Schwab*, ZZP 77 (1964), 124 ff.; *Calavros*, Urteilswirkungen zu Lasten Dritter (1978); *Koussoulis*, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre (1986), S. 98-188; *Marotzke*, ZZP 100 (1987), 164 ff.; *Jauernig*, ZZP 101 (1988), 361 ff.; *Häsemeyer*, ZZP 101 (1988), 385 ff.

⁷ Siehe etwa *Schober*, Drittbe teiligung im Zivilprozeß (1990); *Stucken*, Einseitige Rechtskraftwirkung von Urteilen im deutschen Zivilprozeß (1990); *Jox*, Die Bindung an Gerichtsentscheidungen über präjudizielle Rechtsverhältnisse (1991); *Berger*, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft (1992); W. *Lüke*, Die Beteiligung Dritter im Zivilprozeß (1993); *Schultes*, Beteiligung Dritter am Zivilprozeß (1994). Die Diskussion ist keineswegs auf das deutsche Prozeßrecht beschränkt: vgl. zum österreichischen Recht nur *Ballon*, ZZP 101 (1988), 413 ff.; *Rechberger/Oberhammer*, ZZP 106 (1993), 347 ff.; zur Rechtslage in Frankreich und England siehe den Überblick von *Spellenberg*, ZZP 106 (1993), 283 ff. Im übrigen stellt diese Problematik nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Bindung an Vorentscheidungen dar, zu der laut *Kissel*, GVG (1. Aufl.), § 13 Rdnr. 19, „kaum noch überschaubare Stellungnahmen“ vorhanden sind.

⁸ Vgl. hierzu nur *Zöller/Vollkommer*, ZPO, Vor § 50 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Bork*, ZPO, Vor § 50 Rdnr. 17; A. *Blomeyer*, ZPR, § 6 II, S. 65; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, § 40 III, S. 203-205; *Brunn*, ZPR, § 1 Rdnr. 3 b; M. *Wolf*, AcP 180 (1980), 430; sehr deutlich auch *MünchKommZPO/Lindacher*, Vor § 50 Rdnr. 9: „Absage an ein Mehrparteienverfahren“.

⁹ Kritisch gegenüber der Bezeichnung von Prozeßrecht und materiellem Recht als „Rechtsmaterien“ oder „Rechtsgebieten“ aber *Henckel*, Prozeßrecht und materielles Recht, S. 25. Vom Ansatz her anders auch *Pawlowski*, ZZP 80 (1967), 345, 388: Prozeß als eine besondere „Seinsweise“ des Rechts.

¹⁰ *Jauernig*, ZPR, § 2 IV, S. 6; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, § 1 V, S. 5; *MünchKommZPO/G. Lüke*, Einl. Rdnr. 23.

¹¹ In: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge (1959).

¹² In: Prozeßrecht und materielles Recht (1970).

¹³ In: Rechtsverhältnisse zwischen Prozeßparteien (1976).